

Verfahrensgang

LG Berlin, Urt. vom 28.10.2014 - 16 O 60/13
KG, Urt. vom 22.09.2017 - 5 U 155/14, [IPRspr 2017-217](#)
BGH, Beschl. vom 11.04.2019 - I ZR 186/17
BGH, Vorlagebeschl. vom 28.05.2020 - I ZR 186/17
EuGH, Urt. vom 28.04.2022 - C-319/20
BGH, Vorlagebeschl. vom 10.11.2022 - I ZR 186/17
EuGH, Urt. vom 11.07.2024 - C-757/22
BGH, Urt. vom 27.03.2025 - I ZR 186/17, [IPRspr 2025-14](#)

Rechtsgebiete

Immaterialgüterrecht und Unlauterer Wettbewerb (bis 2019)
Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Rechtsnormen

BDSG § 1; BDSG § 3; BDSG § 4; BDSG § 4a; BDSG § 28
BGB §§ 305 ff.; BGB § 306a; BGB § 307
Datenschutz-RL 95/46/EG Art. 1; Datenschutz-RL 95/46/EG Art. 4
E-Commerce 2000/31/EG Art. 3
EGBGB Art. 40
EUGVVO 44/2001 Art. 5
Rom I-VO 593/2008 Art. 1; Rom I-VO 593/2008 Art. 6
Rom II-VO 864/2007 Art. 4; Rom II-VO 864/2007 Art. 6
TMG § 3; TMG § 13
UKlaG § 1; UKlaG §§ 1 ff.; UKlaG § 3; UKlaG § 4a
UWG § 3a; UWG § 4

Fundstellen

LS und Gründe

CR, 2018, 304
GRUR-RR, 2018, 115
K&R, 2018, 121
ZUM-RD, 2018, 278

Bericht

Spittka, GRURPrax, 2018, 32, mit Anm.

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-217>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

rungsbefugnis der Kl. selbst bei einer Pfändung und Überweisung dieser Ansprüche bestehen. Wird eine streitbefangene Forderung rechtsgeschäftlich oder im Wege der Zwangsvollstreckung auf einen Dritten übertragen, so hat dies gemäß § 265 II 1 ZPO auf den Prozess keinen Einfluss. Der Rechtsvorgänger behält weiter seine Prozessführungsbefugnis und darf den Rechtsstreit als Partei im eigenen Namen in sog. Prozessstandschaft weiterführen (vgl. BGH, Urt. vom 12.3.1986 – VIII ZR 64/85, NJW 1986, 3206, 3207 m.w.N.; Urt. vom 25.3.1991 – II ZR 13/90, BGHZ 114, 138, 141; Urt. vom 5.4.2001 – IX ZR 441/99, BGHZ 147, 225, 229).

[13] II. Die von der Kl. geltend gemachten Ansprüche sind nach deutschem Recht zu beurteilen. Nach Art. 8 I Rom-II-VO ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums das Recht des Staats anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird. Nach diesem Recht sind das Bestehen des Rechts, die Rechtsinhaberschaft des Verletzten, Inhalt und Umfang des Schutzes sowie der Tatbestand und die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung zu beurteilen (st. Rspr.; vgl. Urt. vom 24.9.2014 – I ZR 35/11¹, GRUR 2015, 264 Rz. 24 = WRP 2015, 347 [Hi Hotel II]; Urt. vom 21.4.2016 – I ZR 43/14², GRUR 2016, 1048 Rz. 24 = WRP 2016, 1114 [An Evening with Marlene Dietrich], jew. m.w.N.). Da Gegenstand der Klage allein Ansprüche wegen Verletzungen urheberrechtlich geschützter Rechte an Fotografien sind, für die die Kl. im Inland urheberrechtlichen Schutz beansprucht, ist im Streitfall deutsches Urheberrecht anzuwenden.“

216. *Werden über die Internetseite einer im Ausland ansässigen Firma (hier: einer Limited mit Sitz in Irland) Waren in Deutschland vertrieben (hier: „WG 24 Wagenfeld Lampe“), die im Inland urheberrechtlich geschützten Produkten zum Verwechseln ähnlich sind, begründet dies den Anfangsverdacht einer Straftat nach § 106 I UrhG. [LS der Redaktion]*

OLG Bremen, Beschl. vom 21.9.2017 – 1 Ws 55/17: K&R 2018, 197; ZUMRD 2018, 72. Leitsatz in GRUR-RR 2018, 142. Bericht in GRURPrax 2017, 510 Möller.

Siehe auch IPRspr. 2007 Nr. 98 (Wagenfeld I); IPRspr. 2009 Nrn. 126 und 127; IPRspr. 2015 Nr. 179 (Wagenfeld II).

217. *Zu den unerlaubten Handlungen gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO alter Fassung zählen auch unerlaubte Wettbewerbshandlungen und die Verwendung missbräuchlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen.*

Deutsches Wettbewerbsrecht ist gemäß Art. 6 I Rom-II-VO anzuwenden, wenn die aus dem beanstandeten Verhalten folgenden Beeinträchtigungen bei den Verbrauchern (hier: Teilnehmern auf der Internetplattform der Beklagten) in Deutschland eintreten.

Das Herkunftslandprinzip gemäß Art. 3 I, II der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt vom 8.6.2000 (ABl. Nr. L 178/1; E-Commerce-RL) steht hinsichtlich des rechtlichen Gesichtspunkts eines Datenschutzes nicht entgegen. Der Daten-

¹ IPRspr. 2014 Nr. 52.

² IPRspr. 2016 Nr. 51.

schutz ist vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen (Art. 1 V lit. b der E-Commerce-Richtlinie, § 3 III Nr. 4 TMG).

Auf die Tätigkeit einer deutschen Schwestergesellschaft einer amerikanischen Muttergesellschaft ist nach Art. 4 I lit. a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24.10.1995 (Abl. Nr. L 281/31; Datenschutz-RL) deutsches Datenschutzrecht (BDSG, § 13 TMG) anwendbar, wenn die Schwestergesellschaft für die Datenverarbeitung eine Niederlassung im Sinne des Art. 4 I lit. a Datenschutz-RL ist. Das ist der Fall, wenn die Schwestergesellschaft die Verfügbarkeit von Werbeflächen bewirbt und für die Unterstützung der lokalen Werbekunden der Beklagten zuständig ist. [LS der Redaktion]

KG, Urt. vom 22.9.2017 – 5 U 155/14: CR 2018, 304; GRUR-RR 2018, 115; K&R 2018, 121; ZUM-RD 2018, 278. Bericht in GRURPrax 2018, 32 m. Anm. *Spittka*.

[Die Revision wird beim BGH unter dem Az. I ZR 186/17 geführt.]

Der Kl. (VZBV) begehrt von der Bekl. (Betreiberin der Social-Media-Plattform www. f... de) Unterlassung der Präsentation von Spielen in einem sog. App-Zentrum (wenn von den Verbrauchern eine bestimmte Erklärung abgefordert wird) sowie Unterlassung der Verwendung einer Aussage (Einverständniserklärung des Verbrauchers zum Posten des Spielebetreibers im Namen des Verbrauchers) in Vereinbarungen mit Verbrauchern hierzu und darüber hinaus Zahlung von Abmahnkosten. Der Kl. macht gegen die Bekl. mit dem Klageantrag zu 1) einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend. Mit dem Klageantrag zu 2) begehrt der Kl. auf der Grundlage von §§ 1, 4a UKlaG die Unterlassung der o.g. AGB wegen unangemessener Benachteiligung des Verbrauchers, und verlangt zudem – Klageantrag zu 3) – Erstattung von Abmahnkosten.

Das LG hat die Bekl. durch Versäumnisurteil vom 9.9.2013 antragsgemäß verurteilt. Gegen dieses der Bekl. im Januar 2014 förmlich in Irland zugestellte Versäumnisurteil, hat die Bekl. im Februar 2014 Einspruch eingelegt. Im angefochtenen Urteil hat das LG sein Versäumnisurteil vom 9.9.2013 aufrechterhalten. Mit ihrer Berufung wiederholt und vertieft die Bekl. ihren erstinstanzlichen Vortrag.

Aus den Gründen:

„B. ... I. Die Klage ist zulässig.

1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich aus Art. 5 Nr. 3 EuGVO a.F.

Die Bekl. ist in Irland ansässig und hat somit ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats. Zu den unerlaubten Handlungen gemäß vorgenannter Vorschrift zählen auch unerlaubte Wettbewerbshandlungen (BGH, GRUR 2016, 946¹ Tz. 14) und die Verwendung missbräuchlicher AGB (BGH, WRP 2009, 1545² Tz. 12; Köhler in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., Einl. Rz. 5.54). Der mit dem Klageantrag zu 1) angegriffene Internetauftritt richtet sich an inländische Nutzer, ebenso die mit dem Klageantrag zu 2) angegriffene, in dem o.g. Internetauftritt enthaltene Aussage (vgl. BGH, GRUR 2016 aaO) ...

II. Der Klageantrag zu 1) (Gestaltung des App-Zentrums) ist begründet.

Dieser Antrag ist unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer unwirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung der betroffenen Verbraucher gemäß §§ 28 III 1, 4, 4a I 1, Satz 2 BDSG sowie § 13 I 1, Satz 2 TMG (i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG a.F./§ 3a UWG n.F.) begründet.

1. Vorliegend ist deutsches Wettbewerbsrecht (UWG) anzuwenden, Art. 6 I Rom-II-VO (vgl. BGH, GRUR 2016 aaO Tz. 21; EuGH, Urt. vom 28.7.2016 – Verein für

¹ IPRspr. 2016 Nr. 48.

² IPRspr. 2009 Nr. 28.

Konsumenteninformation *.l.* Amazon EU S.A.R.L., Rs C-191/15, NJW 2016, 2727 Rz. 48).

a) Nach Darlegung des Kl. treten die aus dem beanstandeten Verhalten folgenden Beeinträchtigungen bei den Verbrauchern (Teilnehmer auf der Internetplattform der Bekl.) in Deutschland ein (vgl. BGH, GRUR 2016 aaO).

b) Auch das Herkunftslandprinzip gemäß Art. 3 I, II der E-Commerce-RL steht hinsichtlich des rechtlichen Gesichtspunkts eines Datenschutzes nicht entgegen.

Der Datenschutz ist vom Anwendungsbereich der o.g. RL ausgenommen (Art. 1 V lit. b, § 3 III Nr. 4 TMG) ...

3. Vorliegend ist – im Hinblick auf die Tätigkeit der Schwestergesellschaft ... GmbH in Deutschland – deutsches Datenschutzrecht (BDSG, § 13 TMG) anwendbar.

a) Nach Art. 4 I lit. a Datenschutz-RL wendet jeder Mitgliedstaat die Vorschriften, die er zur Umsetzung dieser Richtlinie erlässt, auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten an, die im Rahmen der Tätigkeit einer Niederlassung ausgeführt werden, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats besitzt.

b) Eine Niederlassung im o.g. Sinn besteht zwar nicht schon deswegen, weil in Deutschland auf den Internetauftritt der Bekl. zugegriffen werden kann (vgl. EuGH, Amazon aaO Rz. 76).

Unstreitig ist für die amerikanische Muttergesellschaft in Deutschland die Tochtergesellschaft ... GmbH tätig. Diese Schwestergesellschaft der Bekl. bewirbt jedenfalls die Verfügbarkeit von Werbeflächen und sie ist für die Unterstützung der lokalen Werbekunden der Bekl. zuständig. Damit ist diese Schwestergesellschaft der Bekl. für die hier in Rede stehende Datenverarbeitung eine Niederlassung i.S.d. Art. 4 I lit. a Datenschutz-RL, so dass deutsches Datenschutzrecht anwendbar ist (in diesem Sinne sind richtlinienkonform auch §§ 1 V 1 Halbs. 2, 3 IV 2 Nr. 7 BDSG zu verstehen).

aa) Die Schwestergesellschaft ... GmbH übt unstreitig ihre Tätigkeit effektiv und tatsächlich mittels einer festen Einrichtung aus und ist somit eine Niederlassung i.S.d. Art. 4 I lit. a Datenschutz-RL (vgl. EuGH, Urt. vom 1.10.2015 – Weltimmo s.r.o. *.l.* Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság, Rs C-230/14, NJW 2015, 3636 Rz. 28, 31; Urt. vom 13.5.2014 – Google Spain SL u. Google Inc. *.l.* Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) u. Mario Costeja González, Rs C-131/12, GRUR 2014, 895 Rz. 48 f.; EuGH, Amazon aaO Rz. 75; zu den Verhältnissen im Konzern der Bekl. vgl. auch BVerwG, K&R 2016, 437 juris Rz. 38 ff.; OVG Hamburg, ZD 2016, 450³ juris Rz. 18 ff.).

bb) Nach Art. 4 I lit. a Datenschutz-RL muss die betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ‚von‘ der betreffenden Niederlassung selbst ausgeführt werden, sondern lediglich ‚im Rahmen der Tätigkeiten‘ der Niederlassung (EuGH, aaO Weltimmo Rz. 35; Amazon aaO Rz. 78).

(1) Dies kann etwa bereits dann der Fall sein, wenn die Niederlassung allein den Verkauf der Werbeflächen für das Datenverarbeitungsangebot fördert und diesen Verkauf durchführt, ohne selbst mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst zu sein (EuGH, Google Spain aaO Rz. 50 ff.). Auf eine Rechtswahl kommt es dabei nicht an (vgl. EuGH, Amazon aaO Rz. 73 ff., 61 ff.).

³ IPRspr. 2016 Nr. 17 (LS).

(2) Unter diesen Umständen wird die streitgegenständliche Datenverarbeitung ‚im Rahmen der Tätigkeiten‘ der Schwestergesellschaft ... GmbH – also für die Werbekunden in Deutschland und damit für die Niederlassung, die im Internetauftritt von Facebook für die in Deutschland gezeigte Werbung verantwortlich ist – erbracht.

(a) Dem steht nicht schon der Umstand entgegen, dass die ... GmbH keine Niederlassung der Bekl. (als der die Datenverarbeitung in Deutschland durchführende Stelle) ist.

Da der Begriff der Niederlassung i.S.d. Art. 4 I lit. a Datenschutz-RL zur Vermeidung von Umgehungen unterschiedlicher Schutzniveaus in der EU weit zu verstehen ist, kommt es allein auf die formale konzernrechtliche Ausgestaltung nicht an. Maßgeblich ist das arbeitsteilige Vorgehen und Zusammenarbeiten der Bekl. und der ... GmbH und die – letztlich – maßgebliche Entscheidungsbefugnis der Konzernmutter dieser Gesellschaften in den USA. Insoweit nimmt die ... GmbH tatsächlich Aufgaben einer Niederlassung (auch) der Bekl. in Deutschland wahr.

(b) Unerheblich ist vorliegend ebenso der Umstand, dass die ... GmbH nur für die Werbung um deutsche Werbekunden und deren Unterstützung zuständig ist, nicht aber auch rechtlich den Verkauf der Werbeflächen selbst vornimmt (hierfür ist die Bekl. zuständig) ...

(c) Diese Tätigkeit der ... GmbH stellt einen hinreichenden Rahmen für die hier streitgegenständlichen Datenverarbeitungsvorgänge dar.

Insoweit müssen die Datenverarbeitungsvorgänge inhaltlich mit dieser Tätigkeit der Niederlassung verbunden sein (vgl. EuGH, Google Spain aaO Rz. 55 ff.).

Der vorliegend streitgegenständliche Internetauftritt der Bekl. ist – wie erörtert – auf Nutzer in Deutschland ausgerichtet und damit in einem besonderen Maß für deutsche Werbekunden sowie an einer Werbung gegenüber deutschen Verbrauchern interessierten Kunden von Bedeutung. Gerade diese Werbekunden soll die ... GmbH einwerben und betreuen ...

cc) Unerheblich ist vorliegend der Umstand, dass die Bekl. hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung der Datenverarbeitung einen engeren Bezug zu den Nutzern in Deutschland hat als die ... GmbH. Darauf kommt es nicht entscheidend an.

(1) Grundlage eines Abstellens auf einen solchen engeren Bezug ist die Annahme, die Datenschutz-RL wolle eine Konkurrenz mehrerer nationaler Datenschutzrechte innerhalb der EU vermeiden, so dass allein auf die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle abzustellen sei (was vorliegend für die Bekl. und damit für irisches Datenschutzrecht sprechen könnte).

(2) Schon der rechtliche Ausgangspunkt ist nicht überzeugend. Gerade für das Datenschutzrecht fehlt es an einer vollständigen Harmonisierung innerhalb der EU, so dass sogar die E-Commerce-RL – wie erörtert – vom Herkunftslandprinzip für den Bereich des Datenschutzes eine Ausnahme bestimmt.

Für ein Gebot, bei mehreren Niederlassungen in der EU nur ein nationales Datenschutzrecht anzuwenden und dabei etwa auf die Niederlassung mit der engsten Verbindung zur streitigen Datenverarbeitung abzustellen, findet sich in der Datenschutz-RL weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrer Ratio und den hierzu getroffenen Erwägungen ein hinreichender Anhalt. Eine Konzentration auf ein nationales Datenschutzrecht kommt nur dann in Betracht, wenn das datenverarbeitende Unter-

nehmen innerhalb der EU seinen Sitz hat und keine (im o.g. Sinne qualifizierte) Niederlassung in anderen EU-Ländern unterhält. Besteht aber eine solche Niederlassung in einem anderen EU-Land, findet allein Art. 4 I lit. a Datenschutz-RL Anwendung, der schon nach seinem Wortlaut keinen Anhalt für eine Konzentration auf das Datenschutzrecht eines einzigen EU-Landes enthält. Im Gegenteil: Art. 4 I lit. a Satz 2 Datenschutz-RL regelt den Fall einer Mehrzahl von Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten dahin, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche für ‚jede dieser Niederlassungen die im jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Recht festgelegten Verpflichtungen einhält‘, also das einschlägige nationale Datenschutzrecht für jedes EU-Land (mithin auch mehrere nationale Datenschutzregelungen) anwendet, in dem er eine Niederlassung unterhält. Danach soll der allein in einem einzigen EU-Land ansässige Unternehmer datenschutzrechtlich privilegiert werden, diese Privilegierung aber dann verlieren, wenn er weitergehend mit einer Niederlassung auch in einem anderen EU-Land tätig wird. Mit der Eröffnung einer solchen Niederlassung sind somit auch umfangreichere Verantwortlichkeiten verbunden.

Auch ... Entscheidungen des EuGH (Google Spain, Amazon und Weltimmo) ist kein Anhalt für eine Konzentration auf eine Niederlassung zu entnehmen. Dabei ging es sowohl in der Entscheidung Weltimmo (Rz. 17, 38) als auch in der Entscheidung Amazon (Rz. 29, 80) um eine Mehrzahl von Niederlassungen in der EU. Insoweit verweist der EuGH zu Recht darauf, dass – wenn der Verantwortliche im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten niedergelassen ist – er v.a. zur Vermeidung von Umgehungen höherer Datenschutzniveaus sicherstellen muss, dass jede dieser Niederlassungen die Verpflichtungen einhält, die im jeweiligen einzelstaatlichen Recht vorgesehen sind, dass auf ihre jeweiligen Tätigkeiten anwendbar ist (EuGH, Google Spain aaO Rz. 48; Weltimmo aaO Rz. 28) ...

(4) Deshalb ist gemäß Art. 4 I lit. a Satz 1 Datenschutz-RL nur das Datenschutzrecht des Mitgliedstaats maßgeblich, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche niedergelassen ist, wenn nur eine Niederlassung in der EU besteht (vgl. Erwgr., Rz. 18). Daran knüpft Art. 1 II Datenschutz-RL das Gebot gegenüber allen anderen Mitgliedstaaten an, einen Datentransfer zu der Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat der EU nicht im Hinblick auf den Datenschutz zu behindern. Insoweit soll der mit der Datenschutz-RL bewirkte Mindeststandard ausreichen (Erwgr., Rz. 9 Satz 1).

Art. 4 I lit. a Satz 2 Datenschutz-RL regelt hingegen den Fall, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche (im o.g. Sinne qualifizierte) Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten besitzt. Dann muss dieser Verantwortliche dafür sorgen, dass jede dieser Niederlassungen das für die jeweilige Niederlassung maßgebliche nationale Recht beachtet. Dies gilt gleichermaßen für den Verantwortlichen, wenn er die Datenverarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten der einzelnen Niederlassungen durchführt. Da die einzelnen Mitgliedstaaten einen Spielraum in der Regelung des Datenschutzrechtes besitzen, können Unterschiede bei der Durchführung der Datenschutz-RL auftreten, was Auswirkungen für den Datenverkehr sowohl innerhalb eines Mitgliedstaats als auch in der Gemeinschaft haben kann (Erwgr., aaO Satz 2). Wenn der Verantwortliche im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten niedergelassen ist, insbes. mit einer Filiale, muss er v.a. zur Vermeidung von Umgehungen sicherstellen, dass jede dieser Niederlassungen die Verpflichtungen einhält, die

im jeweiligen einzelstaatlichen Recht vorgesehen sind, dass auf ihre jeweilige Tätigkeit anwendbar ist (Erwgr., Rz. 19). So soll auch ein Konzern, wenn er in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen ist, nicht durch die Wahl des Mitgliedstaats des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zugleich das geringste Datenschutzniveau für seine gesamte Tätigkeit in der EU auswählen dürfen ...

III. Die Berufung der Bekl. hat auch hins. der Verurteilung zur Unterlassung gemäß dem Antrag zu 2) (Unterlassung der AGB-Klausel) keinen Erfolg, §§ 1, 3 I Nr. 1, 4a UKlaG i.V.m. § 307 I, II Nr. 1 BGB.

1. §§ 1, 2 I, 3 I Nr. 1, 4a UKlaG sind gemäß Art. 4 I, 6 I Rom-II-VO, 40 I 2 EGBGB vorliegend anwendbar, weil die streitgegenständliche Klausel in Deutschland verwendet worden ist (vgl. BGH, WRP aaO Tz. 16 ff.; EuGH, Amazon aaO Rz. 43, 48, 58).

2. Die Prüfung der Missbräuchlichkeit der streitgegenständlichen Klausel richtet sich gemäß Art. 1 I, 6 I Rom-I-VO nach §§ 305 ff. BGB (vgl. EuGH, Amazon aaO Rz. 49 ff.).

Vorliegend geht es um eine Regelung in Verbraucherverträgen i.S.d. Art. 6 I Rom-I-VO. Die Verbraucher haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und auf Deutschland ist die streitgegenständliche Tätigkeit der Bekl. auch ausgerichtet.

Eine vom deutschen Recht abweichende Rechtswahl gemäß Art. 6 II Rom-I-VO wird nicht geltend gemacht. Darüber hinaus gewährleisten insbes. §§ 307 I, 306a BGB ein unabdingbares Schutzniveau i.S.d. Art. 6 II 2 Rom-I-VO (vgl. EuGH, Amazon aaO Rz. 59). Im Übrigen stellen die Parteien die Vereinbarung deutschen Rechts – im Zusammenhang mit der Erörterung der Entscheidung des Senats vom 24.1.2014 (CR 2014, 319⁴ juris Rz. 141) – nicht in Abrede.“

218. *Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet ist der Erfolgsort im Sinne des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ II überall dort begründet, wo die rechtsverletzenden Inhalte abrufbar sind oder waren.*

Eine Abrufbarkeit in Deutschland führt auch dann zu einer internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte für auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Unterlassungsansprüche, wenn sich der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen der betroffenen Person in einem anderem Land befindet.

Mangels erkennbaren regionalen Bezugs zu einem bestimmten inländischen Gerichtsbezirk wird hierbei der bundesweite sogenannte fliegende Gerichtsstand eröffnet, nach dem die örtliche Zuständigkeit sämtlicher deutschen Amts- und Landgerichte besteht. [LS der Redaktion]

KG, Beschl. vom 26.9.2017 – 10 W 84/17: AfP 2018, 64.

Die ASt. wendet sich gegen eine Internetveröffentlichung. Sie macht einen Unterlassungsanspruch geltend, den sie ausdrücklich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt hat.

Aus den Gründen:

„I. Der Antrag ist zulässig.

1. Nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ II besteht eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Nach dieser Vorschrift kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Ho-

⁴ IPRspr. 2014 Nr. 40.